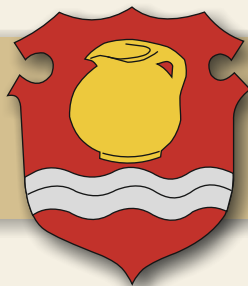


INFOS, TERMINE und MITTEILUNGEN

für Hafenlohr und Windheim



GEMEINDE HAFENLOHR

www.hafenlohr.de

Ausgabe 04/2021 vom 18.04.2021

Inhaltsübersicht:

- Terminübersicht April / Mai
- Aus dem Gemeinderat und der Verwaltung
- Vereinsnachrichten / Privatanzeigen

Service und Aktuelles im Internet:

Aktuell und schnell können Sie sich über www.hafenlohr.de informieren. Online-Formulare und Vordrucke erhalten Sie über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld.

Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag:	09.00 – 11.00 Uhr
Dienstag:	15.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag:	15.30 – 17.30 Uhr

Bürgermeistersprechstunden:

Montag:	09.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag:	16.00 – 17.30 Uhr

Weitere Bürgermeister-Sprechstunden sind nach Absprache jederzeit möglich.

Bauhof-Notfall-Tel.: 09391 / 917621

Impressum / Herausgeber:

Gemeinde Hafenlohr - im Selbstverlag,
Hauptstr. 29, 97840 Hafenlohr.
Tel. (09391) 3977, Fax (09391) 917622,
E-Mail: info@hafenlohr.de
Internet: www.hafenlohr.de



www.facebook.com/hafenlohr
(auch ohne Anmeldung frei zugänglich)



Defibrillatoren

Hafenlohr: Bürgerhaus-Hof
Windheim: Bürgerhaus / FFW



Klassenzimmer im Musiksaal der Grundschule Hafenlohr.

Etwas mehr Normalität in der Grundschule

Durch die Nutzung größerer Räume kann mehr Normalität in der Schule stattfinden. Deshalb wurde der Musiksaal, das Bürgerhaus Anker und die Turnhalle vorübergehend zu Klassenräumen umgestaltet. Der Wechselunterricht mit halber Klassenstärke entfällt künftig, in Hafenlohr gibt es abhängig von der Inzidenz unter oder über 100 nun nur noch Präsenzunterricht oder Distanzunterricht. Die Grenze von Inzidenz 100 könnte sich durch die bundeseinheitlichen Pläne noch auf den neuen Wert 200 verschieben.

Verordnung: Reinigung der öffentlichen Straßen

Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung die Winterdienstpflichten für die Gehbahnen auf die Bürger (Anlieger) übertragen, was in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auch erfolgt ist. Der Bayerische Landtag eine Gesetzesänderung für den Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen, die zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Der Bayerische Gemeindefrat empfiehlt daher die gemeindliche Verordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage neu zu erlassen.

Von der Verwaltung wurde daher ein neuer Verordnungsentwurf auf der Grundlage eines Verordnungsmusters des Bayerischen Gemeindefrates erarbeitet, dieser Entwurf wurde ohne Änderung in der jüngsten Sitzung vom Gemeinderat beschlossen.

Die ganze Verordnung ist in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

TERMINKALENDER



Ab sofort Bekanntmachung von Termin u. Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen
Formulare und Vordrucke der VG abrufbar über die Homepage der Gemeinde
Hafenlohr unter www.hafenlohr.de

27.04.2021 Grünabfallsammlung

30.04.2021 Maibaumaufstellung/-feier – FFW Hafenlohr – **abgesagt!**

05.05.2021 Abgabeschluss für das nächste Mitteilungsblatt

05.06.2021 Auslösung des Probealarms 12.30 Uhr

GEMEINDEINFORMATIONEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in

- Hafenlohr, Rathaus
 - Windheim, Bürgerhaus
- veröffentlicht.

Nächstes Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr erscheint voraussichtlich in der **19. Kalenderwoche 2021**. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **05.05.2021** bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 12, Frau Pfaff, E-Mail: Amtsblatt.Hafenlohr@VGem-Marktheidenfeld.de abzugeben.

Bauantrag für eine Wohnmobilgarage

Gegen den Bauantrag zum Neubau einer Garage für ein Wohnmobil in der Hauptstr. 77 in Hafenlohr wurden vom Gemeinderat keine Einwände vorgebracht. Die gegenseitige Grenzbebauung zum benachbarten gemeindlichen Grundstück wird notariell zugesichert und soll im Grundbuch eingetragen werden. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wurde erteilt.

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets des Mains

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg hat eine Überarbeitung für das Überschwemmungsgebiet des Mains von Amtswegen stattgefunden.

Die Gemeinde Hafenlohr wurde als Träger öffentlicher Belange gebeten, bis zum 30.04.2021 hierzu Stellung zu nehmen. Ebenfalls findet eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der VGem statt. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft eingesehen werden.

Der Gemeinderat billigte die angedachte Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets des Mains. Die Gemeinde Hafenlohr weist das Wasserwirtschaftsamt jedoch darauf hin, dass nach abgeschlossener Hochwasserfreilegung das Überschwemmungsgebiet im Bereich des Mains in Hafenlohr neu zu bewerten ist.

Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs in unserer Gemeinde

Kommunen haben die Möglichkeit den fließenden und den ruhenden Verkehr selbst zu überwachen, im Falle der Gemeinde Hafenlohr, wäre die Aufgabe von der VG Marktheidenfeld durchzuführen. Verschiedene Kommunen im Raum Marktheidenfeld haben die kommunale Verkehrsüberwachung an Dienstleister übertragen.

Die Kosten für die Übertragung von kommunalen Verkehrsüberwachungsleistungen werden nach Stundenaufwand abgerechnet. Im Gemeinderat wurde das Thema diskutiert. Es wurde beschlossen analog zu einigen Nachbargemeinden auch in Hafenlohr eine kommunale Verkehrsüberwachung zu testen. Der Vertrag soll sich vorerst auf ein Jahr belaufen. Es soll 3 Stunden monatlich der fließende Verkehr und 1 Stunde monatlich der ruhende Verkehr überwacht werden. Die Auswahl der Überwachungsstellen wird in Zusammenarbeit mit der Polizei festgelegt. Der Kostenfaktor wird mit ca. 6.000 Euro pro Jahr geschätzt.

Die VG Marktheidenfeld wurde beauftragt Angebote von Dienstleistern zu prüfen und die Beauftragung in die Wege zu leiten. Genauere Infos wann genau gestartet wird und welche Straßen überwacht werden, folgen noch.

GEMEINDE HAFENLOHR

S c h w a b

1. Bürgermeister

VERSCHIEDENES

Junge Familie aus Hafenlohr sucht in Hafenlohr einen Bauplatz oder ein Häuschen zum Kauf.

Bitte alles anbieten

Tel: 0171 / 8678677



Dr. Silvia Slesiona-Künzel
Tierärztin, Tierchiropraktikerin

Im Wengert 5
97840 Hafenlohr

T 09391.607 95 71
M 0173.54091 44

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hafenlohr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen

(Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.08.2010 außer Kraft.

Hafenlohr, 13.04.2021

Gemeinde Hafenlohr

Thorsten Schwab

1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2315, und zwar

- Marktheidenfelder Straße
- Hauptstraße

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

a.) im Ortsteil Hafenlohr

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße MSP 27, und zwar

- Marienbrunner Straße

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße MSP 26, und zwar

- Windheimer Straße

b.) im Ortsteil Windheim

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße MSP 26, und zwar

- Hafenlohrtalstraße

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Sämtliche Straßen im Ortsbereich, die nicht Ortsdurchfahrten der Staatsstraße und der Kreisstraßen sind.

Liebe Mitglieder, es gibt leider weiterhin keine positiven Nachrichten was die Corona Pandemie betrifft.

Unsere für den 16. Mai geplante Jahreshauptversammlung mit anschließender Muttertagfeier, sowie den für den 22. August geplanten Tagesausflug, müssen leider abgesagt werden.

Selbst wenn die Mehrheit der Teilnehmer bis dahin geimpft sein sollte, so besteht auch weiterhin die Pflicht, die AHA Regeln einzuhalten!

Um persönliche Kontakte zu vermeiden, werden wir auch weiterhin die Geburtstagsgeschenke in Form eines Gutscheins per Post zu senden.

Selbstverständlich erfolgt eine persönliche telefonische Gratulation.

Positiv zu bewerten ist der gute Mitglieder Zuwachs!

An dieser Stelle sagen wir allen Neumitgliedern „Herzlich Willkommen“ es kommen auch wieder bessere Zeiten um an unseren beliebten Veranstaltungen teilnehmen zu können.

Es wird noch ein weiter Weg sein bis zur Normalität – bleiben Sie gesund!!

Peter Waider - Vorsitzender

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Lokale Aktionsgruppe (LAG) Spessart** ist ein im Jahr 2014 gegründeter eingetragener Verein, dessen Gebietskulisse sich über den östlichen Landkreis Aschaffenburg und den westlichen Landkreis Main-Spessart erstreckt.

Für die Geschäftsstelle der LAG Spessart in Gemünden suchen wir zum 1. Juni 2021 eine

Assistenz (w, m, d) für das LAG-Management in Teilzeit (9 Std./Wo.).

Die Stelle ist bis 31.12.2022 (Ende der aktuellen LEADER-Förderperiode) befristet.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **ausschließlich per E-Mail bis zum 22. April 2021** an info@lag-spessart.de.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter: <http://www.lag-spessart.de/beitrag/stellenausschreibung.html>

Informationen zur LAG Spessart e.V. finden Sie unter: <http://www.lag-spessart.de>

Gemeinsamer Mittagstisch für Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Hafenlohr und Windheim

Liebe Hafenlohrer und Windheimer Frauen und Männer!

Viele von Ihnen kennen es - für eine Person etwas Vernünftiges kochen und dann alleine am Tisch zum Essen sitzen. Ich bin es leid und deshalb ist mir die Idee gekommen, eine Art "Mensa" zu organisieren. Ich stelle mir das ähnlich vor, wie im Kindergarten oder der Schule. Die Mahlzeiten werden geliefert und wir sitzen gemütlich beim Essen zusammen.

Als erstes müsste ein geeigneter Raum gefunden werden. Dafür bin ich inzwischen mit der Gemeinde im Gespräch. Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann weiter geplant werden.

Vorneweg möchte ich aber klären, ob bei uns überhaupt Interesse an einer derartigen Einrichtung besteht.

Meine Frage deshalb an Sie:

Könnten Sie sich vorstellen, jetzt oder später, eine derartige Einrichtung in Anspruch zu nehmen? Ähnlich wie "Essen auf Rädern" nur gemeinsam?

Hätten Sie Lust, ehrenamtlich mit zu arbeiten?

Haben Sie Vorschläge zur Durchführung und Organisation? Kennen Sie evtl. schon so ein ähnliches Angebot?

Ihre Meinung ist wichtig. Sie gehen keinerlei Verpflichtung ein.

Sie können bei mir anrufen unter Telefon 09391/5293 von 10 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr oder mailen an: marianne.riedel@gmx.net oder einfach einen Zettel in meinen Briefkasten "Hafnerstr. 9" werfen.

Ich hoffe auf ein großes Echo und danke für Ihre Unterstützung.

Marianne Riedel

Tanken á la Karte oder mit Bargeld!

- **Öffnungszeiten Tag und Nacht**
- **Tankkarte erhalten Sie kostenlos**
- **monatliche Abbuchung**

Tankstelle Grasmann
Marienbrunner Str. 18
97840 Hafenlohr • Tel. 09391 / 9814 - 0



MIETCENTER HAFENLOHR

Gartengeräte- und Baumaschinen- Vermietung

**Aussenanlagen - Erdarbeiten - Poolbau -
Pflasterarbeiten - Abrissarbeiten**

Tel.: 0 93 91 - 90 88 56 -1, Fax.: 0 93 91 - 90 88 56- 0, Mobil: 0171 - 23 19 20 5
Obere Hofäckerstraße 3, 97840 Hafenlohr



Zimmerei | Treppenbau | Türen | Fenster | Bodenbeläge



ZIMMEREI BRÖNNER
Die Holzbauprofis im Spessart

Bahnhofstraße 4
97845 Neustadt am Main

Tel: 0 93 93 - 537

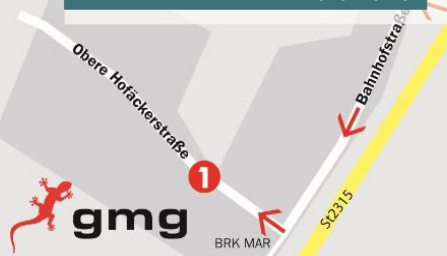
WWW.ZIMMEREI-BROENNER.DE

**JETZT
BEWERBEN!**



MITARBEITER GESUCHT

KFZ-MECHATRONIKER (M/W/D)



**Kompetenter AutoService &
Teilehandel im Gewerbegebiet
Süd Hafenlohr**

SO FINDEN SIE UNS!

gmg - Ihr Autofachpartner

Inhaber Gerald Müller

Obere Hofäckerstr. 1 - 97840 Hafenlohr

Tel. (0 93 91) 9 08 85 68

Email: kontakt@gmg-online.de

www.gmg-online.de

Richtung
Marktheidenfeld/Mainbrücke



QuattroTuning



tuning_by_gmg

Profitieren Sie von 35 Jahren Berufserfahrung.



WIR HALTEN SIE MOBIL KFZ Reparaturen aus Meisterhand

Von Instandhaltung und Wartung bis hin zur Achsvermessung, Fehlerdiagnose und Reparatur: wir bieten einen erstklassigen **AutoService**.

Als freier Kfz-Meisterbetrieb für alle Marken reparieren und warten wir Ihr Fahrzeug auf Basis aktueller Reparaturinformationen und Wartungspläne.

Für die Reparaturen vertrauen wir auf Ersatzteile der führenden Erstausrüster oder Originalteile.

Wir halten Sie mobil! **Gleich Termin ausmachen:**

Tel. 0 93 91 / 9 08 85 68

gmg
Ihr Autofachpartner

Ersatzteile in Erstausrüsterqualität | Originalteile | Markenöl-/schmierstoff | Audi/VW Spezialwerkzeuge | Diagnosetools | Hol-und Bringservice

... Ihr Taxi in der Region!

TAXI FISCHER

Marktheidenfeld 09391 - 91 44 44

0170 - 791 94 40

Lohr 09352 - 603 603

...Ihr Meistererteam!

GMBH

www.shs-meisterteam.de

SHS

SANITÄR – HEIZUNG – SPENGLEREI

- **Heiztechnik-Biomasse**
Pellets und Hackschnitzel
- **Solartechnik**
- **Flachdachsanierung**
- **Balkonsanierung**
- **Badumbauten**

97840 Hafenlohr

Gartenstraße 10

KUNDENDIENST

Tel. 0 93 91 - 91 39 90

Bilz
MALERBETRIEB seit 1890



- Kreative Malertechniken
- Putz & Trockenbau
- Fassadenbeschichtungen
- Wärmedämmung
- Gerüstbau
- Tapezierarbeiten
- Lackierarbeiten



TÜNCHER ATELIER

- Dekorative Unikate für Haus & Garten
- Auftragsarbeiten für Möbelanstriche
- Wohn- Stil- Farbberatung
- Vintage Möbel
- Wandgestaltung & Leinwandbilder

Malerbetrieb Bilz & Tüncher Atelier Anette Helmer Hauptstraße 70 97840 Hafenlohr

Tel: 09391-81235 Fax: 09391-912233 - Anette Helmer Mobil: 0160-97526362

E-Mail: maler-j.bilz@t-online.de - E-Mail: ah.tuencher-atelier@gmx.de

Website: <https://malerbetrieb-bilz.de>